

# **Neubau B+R-Anlage am Bahnhof Angermünde**

## **Baubeschreibung Tiefbauarbeiten** (NUR FÜR DIE AUSSCHREIBUNG)

## INHALTSVERZEICHNIS

<b>1</b>	<b>Allgemeine Beschreibung der Bauleistung</b> .....	<b>3</b>
1.1	<i>Auszuführende Leistungen</i> .....	3
<b>2</b>	<b>Angaben zur Baustelle</b> .....	<b>5</b>
2.1	<i>Lage der Baustelle</i> .....	5
2.2	<i>Vorhandene öffentliche Verkehrswege und Zufahrten</i> .....	5
2.3	<i>Zugänge, Zufahrten</i> .....	5
2.4	<i>Anschlussmöglichkeiten an Ver- und Entsorgungsleitungen</i> .....	6
2.5	<i>Lager- und Arbeitsplätze</i> .....	6
2.6	<i>Gewässer</i> .....	7
2.7	<i>Seitenentnahmen und Ablagerungsstellen</i> .....	7
2.8	<i>Zu schützende Bereiche und Objekte</i> .....	7
2.9	<i>Anlagen im Baubereich</i> .....	8
2.10	<i>Öffentlicher Verkehr im Baubereich</i> .....	9
<b>3</b>	<b>Angaben zur Ausführung</b> .....	<b>10</b>
3.1	<i>Verkehrsführung / Verkehrssicherung</i> .....	10
3.2	<i>Bauablauf</i> .....	11
3.3	<i>Wasserhaltung</i> .....	11
3.4	<i>Baubehelfe</i> .....	12
3.5	<i>Stoffe und Bauteile</i> .....	12
3.6	<i>Winterbau / Stillezeiten</i> .....	12
3.7	<i>Beweissicherung</i> .....	13
3.8	<i>Sicherungsmaßnahmen</i> .....	13
3.9	<i>Vermessung, Aufmassverfahren</i> .....	14
3.10	<i>Prüfungen</i> .....	14
3.11	<i>Kampfmittel</i> .....	15
<b>4</b>	<b>Ausführungsunterlagen</b> .....	<b>16</b>
4.1	<i>Vom AG zur Verfügung gestellte Ausführungsunterlagen</i> .....	16
4.2	<i>Vom AN zu beschaffende bzw. anzufertigende Unterlagen</i> .....	16
<b>5</b>	<b>Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen</b> .....	<b>16</b>
5.1	<i>Allgemeines</i> .....	16
5.2	<i>Weitere vertragliche Bedingungen</i> .....	17

# 1 Allgemeine Beschreibung der Bauleistung

Im Rahmen des Ausbauprogramms „modulares Fahrradparken an Bahnhöfen im Land Brandenburg“ soll auch am Bahnhof Angermünde eine neue Fahrradabstellanlage errichtet werden.

Die geplante Maßnahme gem. vorliegendem Leistungsverzeichnis umfasst die dafür nötigen Tiefbauarbeiten.

Die Herstellung der Überdachungen ist nicht Bestandteil dieser Ausschreibung.

## 1.1 Auszuführende Leistungen

### **Art und Umfang**

Die Baumaßnahme befindet sich in der Stadt Angermünde auf der Ostseite des Bahnhofs Angermünde und besteht im Wesentlichen aus folgenden Leistungen:

- Erdarbeiten
- Fundamentarbeiten
- Kabelverlegearbeiten
- Herstellung von Pflasterflächen

Die Herstellung der Überdachung der Fahrradabstellanlage (B+R-Anlage) ist nicht Bestandteil der vorliegenden Ausschreibung.

### **Abbrucharbeiten**

Die vorhandene Oberflächenbefestigung (Betonsteinpflaster) wird ausgebaut und größtenteils vor Ort wiederverwendet.

Es sind die Fundamente der zuvor vom AG abgebauten Fahrradabstellanlage auszubauen und zu entsorgen.

Sonstige Ausbau- und Abbruchmaterialien gehen, sofern nicht in der Leistungsbeschreibung anders beschrieben, in das Eigentum des AN über und sind einer Wiederverwertung bzw. Entsorgung zuzuführen. Für die auf der Baustelle wieder einzubauenden Materialien ist das Auf- und Abladen, die Zwischentransporte und die Zwischenlagerung bei der Preisbildung zu berücksichtigen. Gegebenenfalls sind Lagerflächen anzumieten. Eine eventuell zu entrichtende Miete für diese Flächen ist in die Einheitspreise einzurechnen.

Abhanden gekommenes und zerstörtes Material wird vom AN ersetzt, geliefert und eingebaut. Aufwendungen hierfür sind in die entsprechenden Einheitspreise einzurechnen.

### **Untergrund**

Die bei der Förderung von Boden entstehenden Verunreinigungen von öffentlichen Straßen sind für die gesamte Dauer der Baumaßnahme durch den AN umgehend zu beseitigen und werden nicht gesondert vergütet. Zusätzliche Reinigungsarbeiten können vom AG angewiesen werden.

Die Anforderungen an das Verdichten des Untergrundes / Erdplanums haben der ZTVE-StB zu entsprechen.

Werden im Rahmen der Erdarbeiten Auffälligkeiten wie zum Beispiel Verfärbungen oder Gerüche festgestellt, die auf Schadstoffeinträge im Boden hinweisen, ist der AG unverzüglich und vor der Weiterführung der Baumaßnahme zu informieren.

Kann der Bodenaushub nach Beendigung der Baumaßnahme nicht an Ort und Stelle wiederverwendet werden, unterliegt er beim Auf- und Einbringen auf oder in den Boden eines anderen Grundstückes den Anforderungen des § 6 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) in Verbindung mit § 12 Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV).

Es liegt ein Baugrundgutachten vor, welches diesen Ausschreibungsunterlagen beigelegt ist. Die darin enthaltenen Angaben sind zu beachten.

Der Bodenaushub ist nach Vorgabe des AG im Baubereich zu lagern. Nötige Beprobungen sind durch den AN in Eigenregie auszuführen. Dies ist bei der Festlegung des Bauablaufs zu berücksichtigen. Dafür nötiger Koordinierungsaufwand ist einzukalkulieren und wird nicht separat vergütet.

Alle Erdbaumassen sind auf ein Zwischenlager des AN zu transportieren, in Haufwerken zu lagern (pro Haufwerk max. 500 m<sup>3</sup>) und beproben zu lassen. Die Beschaffung des Zwischenlagers, einschl. der Miete/Pacht, das Anlegen und Betreiben der Haufwerke, etc. ist Sache des AN und wird nicht gesondert vergütet. Anschließend sind die Erdmassen entsprechend den Ergebnissen der Beprobung vom AN zu verwerten.

#### ***Leistungen nach Baustellenverordnung***

Die Baustellenverordnung – BaustellV – in der gültigen Fassung ist zu beachten.

Daraus resultierende Aufwendungen sind in die Baustelleinrichtung einzukalkulieren und werden nicht gesondert vergütet.

## **1.2 Ausgeführte Vorarbeiten**

### ***Beweissicherung***

Der AN hat sich vor Angebotsabgabe durch eine Ortsbesichtigung über die Lage und wesentlichen Verhältnisse der Baustelle zu informieren.

Die Beweissicherung ist Sache des AN.

Der AN ist in jedem Fall zur Beweissicherung im Rahmen der Haftung (Ziff. 32 ZVB-StB 88) verpflichtet.

### ***Vermessung***

Sämtliche Absteckarbeiten sind durch den AN zu erbringen.

Der AN hat Festpunkte sowie Grenzsteine zu sichern und zu erhalten. Bei Beschädigung solcher hat der AN die notwendigen Schritte wie Meldepflicht etc. ohne Aufforderung durch den AG sofort einzuleiten. Sämtliche daraus resultierende Aufwendungen sind vom AN zu tragen, eine gesonderte Vergütung erfolgt nicht.

Der AN ist für die Genauigkeit und die Richtigkeit weiterer Absteckungen selbst verantwortlich.

## **1.3 Ausgeführte Arbeiten**

Durch den AG wird vor Baubeginn die vorhandene Fahrradabstellanlage (einschließlich Zäune und Fahrradbügel) rückgebaut. Die Fundamente sind durch den AN auszubauen.

Ebenso erfolgt vor Baubeginn die Baumfällung durch den AG. Der Wurzelstock ist durch den AN zu roden.

#### **1.4 Gleichzeitig laufende Arbeiten**

Nach Herstellung der hier ausgeschriebenen Fundamente wird durch den Hersteller die Fahrradüberdachung montiert. Erst nach Abschluss der Montagearbeiten können die Erd- und Pflasterarbeiten abgeschlossen werden.

Ein aus gleichzeitig laufenden Arbeiten entstehender Mehraufwand wird nicht gesondert vergütet, sondern ist in die entsprechenden Positionen einzurechnen.

Der AN verpflichtet sich, mit anderen am Bau beteiligten Unternehmen konstruktiv zum Vorteil des AG zusammenzuarbeiten. Organisatorische Absprachen sind unter Einbeziehung der örtlichen Bauüberwachung vorzunehmen.

Beim Auffinden von nicht durch die Versorgungsunternehmen benannten, unterirdischen Leitungen, sind den Medienträgern Arbeitsmöglichkeiten zur Umverlegung einzuräumen. Während der Bauzeit sind die Arbeiten aller Medienträger durch den AN abzustimmen und unbedingt zu koordinieren.

## **2 Angaben zur Baustelle**

### **2.1 Lage der Baustelle**

Der Baubereich befindet sich auf der Ostseite des Bahnhofs Angermünde. Genauere Angaben sind den beigelegten Unterlagen zu entnehmen.

### **2.2 Vorhandene öffentliche Verkehrswege und Zufahrten**

Eine Anbindung an das öffentliche Verkehrsnetz ist über die angrenzenden Straßen gegeben.

### **2.3 Zugänge, Zufahrten**

Die Baustelle ist über das öffentliche Straßennetz zu erreichen. Vom Auftraggeber werden keine besonderen Zugangs- bzw. Zufahrtsmöglichkeiten zur Verfügung gestellt.

Anderen Gewerken ist die ungehinderte Zufahrt zur Baustelle zu gewährleisten. Erforderliche Mehrkosten sind in die jeweiligen Einheitspreise einzurechnen.

Die Genehmigung zur Benutzung von klassifizierten Straßen und Wegen hat der Auftragnehmer vor Beginn der Arbeiten vom jeweiligen Baulastträger selbst einzuholen. Durch die Benutzung auftretende Schäden an diesen Wegen hat der Auftragnehmer auf eigene Kosten zu beseitigen.

Die für die Baumaßnahme unmittelbar benötigten Flächen werden vom Auftraggeber zur Verfügung gestellt.

Klassifizierte Straßen sind im Rahmen der Widmung und der verkehrsbehördlichen Vorschriften zu benutzen. Beschränkungen im Gemeingebrauch berechtigen nicht zu Nachforderungen.

Kommunale Wege, Grundstückszufahrten und Feldwege sind während der Bauzeit befahrbar zu halten.

Die laufende Reinigung und Wiederherstellung aller als Zufahrten genutzter Straßen und Wege ist Sache des AN und wird nicht gesondert vergütet.

Sämtliche Behinderungen sind durch den AN rechtzeitig mit den Anwohnern zu klären. Die Zufahrt von Rettungswagen und Feuerwehr ist jederzeit zu ermöglichen. Der Baustellenverkehr hat sich bei Baustellenein- und -ausfahrt in die angeordnete Verkehrsführung einzuordnen.

## **2.4 Anschlussmöglichkeiten an Ver- und Entsorgungsleitungen**

Der Auftragnehmer hat alle für die Bauausführung notwendigen Anschlüsse selbst zu beschaffen. Die Vergütung hierfür muss in die Baustelleneinrichtungsposition eingerechnet werden. Eine gesonderte Vergütung erfolgt nicht.

Eventuell notwendige Genehmigungen in diesem Zusammenhang hat der AN bei den Versorgungsträgern einzuholen. Aufwendungen hierfür sind einzureichen.

## **2.5 Lager- und Arbeitsplätze**

Dem AN steht für Lager- und Arbeitsplätze der Bereich des unmittelbaren Baufeldes sowie ggf. einige angrenzende Pkw-Stellplätze zur Verfügung. Der genaue Umfang muss mit dem AG noch abgestimmt werden.

Weitere Flächen können vom AG nicht zur Verfügung gestellt werden. Weitere Flächen sind vom AN selbst zu erkunden und zu beschaffen. Die Aufwendungen (Genehmigungen, usw.) dafür werden nicht gesondert vergütet, sondern sind in die Einheitspreise einzurechnen. Dies gilt ebenso für die zu entrichtende Miete für diese Flächen.

Vor Baubeginn hat sich der AN mit dem Errichter der Überdachung über Baustelleneinrichtungsflächen und Kranaufstellplätze abzustimmen. Abstimmungsaufwand wird nicht gesondert vergütet.

Von sämtlichen in Anspruch genommenen Flächen sind vom AN dem AG am Schluss der Baumaßnahme unaufgefordert Freistellungserklärungen der Eigentümer oder Pächter vorzulegen.

Die Baustelleneinrichtung ist so anzulegen, dass eine Verschmutzung des Untergrundes ausgeschlossen ist.

Alle, in Anspruch genommenen Lager- und Baustelleneinrichtungsflächen sind später vom AN wieder instand zu setzen.

### Hinweise zur Baustelleneinrichtung:

- Baucontainer sind ohne Sichtbehinderung für die Verkehrsteilnehmer aufzustellen.
- Längstransporte und Zwischenlagerungen im Baustellenbereich sind in die Einheitspreise einzurechnen.
- Vor Einrichtung der Baustelle und Beginn der Arbeiten hat der AN den Zustand des Baugeländes und angrenzender Gehweg- und Fahrbahnbefestigungen in Anwesenheit der jeweiligen Eigentümer bzw. Vertreter des Auftraggebers festzustellen. Darüber sind ein Protokoll und eine Fotodokumentation zu fertigen.

- Das Aufstellen von Bauzäunen und dergleichen, die der AN zum Schutz seiner Lagerplätze und Unterkünfte für erforderlich hält, sind Leistungen des AN und werden nicht gesondert vergütet.

## 2.6 Gewässer

Offene Gewässer sind im direkten Baubereich nicht vorhanden.

Das anfallende Oberflächenwasser aus Niederschlägen ist nach ZTVE-StB (aktuelle Fassung) vom AN abzuleiten, erforderliche Sicherungsmaßnahmen sind auszuführen. Zu diesem Oberflächenwasser zählt auch das Niederschlagswasser, das aus den benachbarten, höher gelegenen Flächen in den Baubereich einfließt.

## 2.7 Seitenentnahmen und Ablagerungsstellen

Erforderliche Seitenentnahmen und Ablagerungsstellen sind vom Auftragnehmer selbständig bereitzustellen.

Für alle im Zuge der Baumaßnahme anfallenden Ausbaustoffe, Abfälle und überschüssige Erdmassen bleibt der AG Abfallbesitzer. Der AN wird Abfallerzeuger im Sinne des KrW-/ AbfG und übernimmt die Pflicht zur ordnungsgemäßen Verwertung bzw. Beseitigung. Dies gilt ebenso für den bei den Arbeiten des AN anfallenden Schutt (Bauschutt, Verpackungsmaterial und sonstige Abfälle).

Die Art und Weise der Verwertung bzw. Beseitigung erfolgt nach Wahl des AN und entsprechend der geltenden Rechtslage. Die ordnungsgemäße Entsorgung ist in geeigneter Form (Kippzettel o.ä.) nachzuweisen.

Wiederverwendungsfähige Materialien sind für den Wiedereinbau aufzubereiten oder im sauberen, gereinigten Zustand an einen vom AG oder Eigentümer zu benennenden Lagerplatz zu transportieren.

Die Auswahl sowie Benennung der Entnahmestellen für den benötigten Füll- bzw. Oberboden hat durch den bauausführenden Betrieb zu erfolgen. Bei Verwendung von Füll- bzw. Austauschboden hat der AN ein Prüfzeugnis für den verwendeten Boden vorzulegen.

## 2.8 Zu schützende Bereiche und Objekte

### **Allgemeines**

Bei der Durchführung aller Bauarbeiten ist das Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge zu beachten.

Zum Schutz der Umwelt, Natur und Landschaft hat der AN Beeinträchtigungen auf das unvermeidbare Maß zu beschränken.

Weiterhin sind Grundstückseinfriedungen, die im Zuge der Baumaßnahme nicht verändert werden, sowie die angrenzenden Gebäude und die Anlagen der Ver- und Entsorgungsträger im Baubereich zu schützen.

Es ist sicherzustellen, dass Schmutz-, Kunst- und sonstige Gefahrenstoffe nicht in den Boden gelangen. Die Entsorgung der Bauabfälle ist Sache des AN und wird nicht gesondert vergütet. Alle Abfälle bei den Bauarbeiten werden in das Eigentum des AN übernommen und unverzüglich von der Baustelle entfernt.

Durch Abbrucharbeiten entstehende Schäden an der weiter zu verwendenden Bausubstanz hat der AN unverzüglich dem AG zur weiteren Entscheidung mitzuteilen. Das Haftungsrisiko für derartige Schäden trägt der AN.

#### ***Benachbarte Grundstücke***

Der AG ist von Forderungen der Grundstückseigentümer benachbarter Grundstücke wegen unzulänglicher Schutzmaßnahmen freizustellen. Als benachbarte Grundstückseigentümer sind auch öffentliche Körperschaften anzusehen.

Nach Fertigstellung der Arbeiten hat der AN, nach Aufforderung durch den AG, von den Eigentümern Bescheinigungen einzuholen, dass die berührten Grundstücksflächen ohne Beanstandung geblieben bzw. alle Wiedergutmachungsforderungen abgegolten sind.

#### ***Oberflächenwasser***

Während der gesamten Bauzeit ist der AN für die schadlose Ableitung des Oberflächenwassers auf der Baustelle und ihrem Einflussgebiet allein verantwortlich. Alle Kosten für die Herstellung von provisorischen Abflussmöglichkeiten und deren Unterhaltung sind in die Baustelleneinrichtung einzukalkulieren. Der AN hat zur schadlosen Ableitung des anfallenden Oberflächenwassers geeignete Maßnahmen zu ergreifen. Die Kosten hierfür werden nicht gesondert vergütet, sondern sind in die entsprechenden Einheitspreise einzurechnen.

Wassergefährdende Stoffe dürfen nicht in den Boden eingeleitet werden, sondern sind umweltgerecht zu entsorgen.

#### ***Immissionsschutzbereiche und -objekte***

Es wird auf die genaue Einhaltung des Bundesimmissionsschutzgesetzes hingewiesen.

#### ***Festpunkte***

Alle im Baufeld vorhandenen Vermessungspunkte müssen unverändert erhalten bleiben. Erforderliche Veränderungen, z.B. vorübergehende Beseitigungen, sind vom AN rechtzeitig anzuzeigen.

Bei Zerstörung von Vermessungspunkten durch den AN sind diese auf seine Kosten wieder herzustellen.

## **2.9 Anlagen im Baubereich**

#### ***Allgemeines***

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, sich vor Baubeginn über die genaue Lage von Kabeln und Leitungen zu informieren und die Schachtscheine bei den jeweiligen Rechtsträgern einzuholen. Bestehen Zweifel über die genaue Lage, so sind die Leitungen durch Suchschachtungen in Handarbeit zu orten.

Bauarbeiten in der Nähe bzw. unmittelbar an Leitungen müssen so durchgeführt werden, dass Schäden, z.B. durch Erschütterungen oder dergleichen, nicht auftreten können. Behinderungen der Erdarbeiten aufgrund des Vorhandenseins von Leitungen und Kabeln werden nicht gesondert vergütet. Die Arbeiten müssen in Abstimmung mit den Eigentümern

und dem AG so durchgeführt werden, dass unter Anwendung der erforderlichen Schutzvorkehrungen keine Schäden entstehen.

Regelwerke und Bestimmungen der Eigentümer wie Kabelschutzanweisung sind einzuhalten. Für Schäden an diesen Anlagen infolge Bauarbeiten ist der Auftragnehmer haftbar und schadensersatzpflichtig.

### ***Bahnanlagen***

Das geplante Bauvorhaben grenzt an die Bahnanlagen der DB AG an.

Bei Einsatz von Hubgeräten (Kran, Mobilkran, Bagger o.ä.) ist das Überschwenken des Bahngeländes mit oder ohne Last am Haken grundsätzlich untersagt. Es muss sichergestellt sein, dass durch geeignete Maßnahmen der Bahnbetrieb weder behindert noch gefährdet werden kann.

Durch die Baumaßnahme dürfen keine Auswirkungen auf die Gleis- und Betriebsanlagen erfolgen. Der Bahnbetrieb und die Standsicherheit der Gleis- und Betriebsanlagen dürfen nicht gefährdet, die Gleislage nicht verändert, ober- und unterirdische Betriebsanlagen nicht beschädigt, verschmutzt, überbaut, unzulässig angenähert und deren Funktionstüchtigkeit nicht eingeschränkt werden.

Die Mindestabstände zur Gleisanlage müssen eingehalten werden.

Durch wirkungsvolle Schutzmaßnahmen, Einhausungen, Zäune, Hub- und Schwenkbegrenzungen muss gewährleistet werden, dass nicht unbeabsichtigt der Gefahrenbereich der Gleise erreicht wird.

Die Ableitung von Abwässern auf das Bahngelände ist nicht zugelassen.

Werbe- und Beleuchtungseinrichtungen dürfen den Bahnverkehr nicht blenden und die Signalsicht nicht behindern oder verfälschen.

Grenzmarkierungen, Kabelmerksteine oder Schilder der DB AG dürfen nicht entfernt, verändert oder verschüttet werden.

Solange nicht zweifelsfrei feststeht, dass Oberleitung oder Speiseleitung ausgeschaltet sind, müssen Personen mindestens einen Schutzabstand von 1,5m zu Spannung führenden Teilen der Leitungen einhalten, nicht nur mit ihrem eigenen Körper, sondern auch mit evtl. mitgeführten Arbeitsmitteln

## **2.10 Öffentlicher Verkehr im Baubereich**

Der Verkehr auf den angrenzenden Verkehrsflächen ebenso wie der Fußgängerverkehr von den Pkw-Stellplätzen zum Bahnhof müssen während der Ausführung der Bauleistungen zwingend aufrechterhalten werden.

Der Bauablauf ist vom AN entsprechend abzustimmen.

Die Zufahrt für Rettungsfahrzeuge ist jederzeit zu gewährleisten.

Die Sicherheitseinrichtungen (Absperrzäune, Abdeckungen von Gräben) sind laufend instand zu halten und bei Bauzeitunterbrechungen durch eine speziell zu benennende Person nachweislich zu prüfen und zu kontrollieren. Eine gesonderte Vergütung erfolgt nicht.

Die Bauarbeiten sind so zu organisieren, dass öffentliche Straßen und Wege durch die Arbeiten nicht beeinträchtigt werden.

## **3 Angaben zur Ausführung**

### **3.1 Verkehrsführung / Verkehrssicherung**

Vor Baubeginn sind durch den AN ein Baustelleneinrichtungsplan sowie ein Bauablaufplan zu erarbeiten und vom AG genehmigen zu lassen.

Die "Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für Sicherungsarbeiten an Arbeitsstellen an Straßen" (ZTV-SA) und die „Richtlinien für die Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen“ (RSA) sind zu beachten.

Die Lieferung, der Aufbau, die Vor- und Unterhaltung, die Kontrolle sowie der Abbau der Verkehrssicherungseinrichtungen nach Beendigung der Baumaßnahme sowie die Absperrung und Sicherung des unmittelbaren Baustellenbereiches, ist Sache des AN. Behinderungen für den öffentlichen Verkehr sind weitestmöglich zu vermeiden.

Es ist Sache des AN, beschädigte, zerstörte und verbrauchte Teile, die für eine ständige Aufrechterhaltung der Verkehrssicherheit notwendig sind, unverzüglich zu ersetzen.

Es ist Sache des AN, im Baubereich die Arbeitsplätze entsprechend den wechselnden Bedingungen des Bauablaufs zu sichern und die Verkehrssicherheit für den Anliegerverkehr zu gewährleisten. Die Richtlinien RSA (Richtlinien für die Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen) und RUB (Richtlinien für Umleitungsbeschilderung) sind einzuhalten.

Vor Baubeginn hat die Benennung des Verantwortlichen mit Namen, Anschrift und Telefon durch den AN an den Bauüberwachenden des AG zu erfolgen. Mit der Angebotsabgabe ist vom AN die für die Absicherung des Baustellenbereiches verantwortliche Sicherungsfirma zu benennen. Die Funktion der Absperrreinrichtungen ist täglich zu kontrollieren.

Der AN ist allen Baulasträgern gegenüber verpflichtet, für alle von ihm verursachten Schäden vorbehaltlos aufzukommen. Nebenstrecken und Wirtschaftswege außerhalb der Bautrasse, dürfen nicht benutzt werden. Die Zufahrt zur Baustelle erfolgt grundsätzlich nur über öffentliche Straßen.

Der AN hat die direkt betroffenen Gewerbetreibenden und Grundstückseigentümer im Bereich der Baumaßnahme frühzeitig über die Arbeiten, Beschränkungen (Art und Dauer) der Zufahrten etc. zu informieren.

Alle zur Durchführung der Baumaßnahmen erforderlichen Verkehrsbeschilderungen, Absperrungen und Hinweisschilder sind im Baustellenbereich gemäß StVO, dem Merkblatt für die verkehrstechnische Sicherung von Arbeitsstellen auf Straßen und nach Weisung der Verkehrsbehörden auf- und umzustellen, vorzuhalten und zu unterhalten, ggf. zu beleuchten und nach Beendigung der Bauarbeiten zu entfernen.

Sämtliche aus Vorbereitung und Realisierung der Absperrmaßnahmen resultierenden Aufwendungen – einschließlich Kosten und Gebühren sind in die entsprechenden Einheitspreise einzurechnen und werden nicht gesondert vergütet.

Die für die Durchführung der Baumaßnahme erforderlich werdenden Verkehrsraumeinschränkungen sowie die verkehrsrechtliche Anordnung sind in Verantwortung des Bieters gesondert zu beantragen (§ 45 Abs. 6 StVO) bzw. einzuholen.

Der Auftragnehmer hat gemäß dem Abschnitt 4.1.4. ATV DIN 18299 die Schutz- und Sicherheitsmaßnahmen zur Baustellensicherung nach den geltenden Unfallverhütungsvorschriften und behördlichen Bestimmungen als „Nebenleistung“ in die entsprechenden Einheitspreise einzurechnen.

### **3.2 Bauablauf**

Zu Beginn der Bauarbeiten sind zunächst (ggf. in Handschachtung) die auf dem Gelände vorhandenen Leitungen zu erkunden. Anhand einer vom AN zu erbringenden Absteckung der Fundamente wird die Leitungslage überprüft und unter Umständen gemeinsam mit den Versorgungsträgern notwendige Umverlegungsarbeiten festgelegt.

Nach Abschluss der ggf. nötigen Umverlegungsarbeiten sind die Fundamente herzustellen. Nach Einbau der Fundamente ist auf Höhe OK Fundament eine ebene, befahrbare Fläche herzustellen und entsprechend zu verdichten. Diese Fläche dient als Arbeitsebene für die Dachmontage. Lieferung und Montage der Überdachung ist nicht Bestandteil dieser Ausschreibung. Erst nach Montage der Überdachung werden vom AN die Tragschicht eingebaut und die Pflasterfläche hergestellt. Mehraufwendungen für das Anpflastern an die Dachstützen sind in die entsprechenden Positionen einzurechnen und werden nicht gesondert vergütet.

Montage der Lochblecheinhausung sowie Lieferung und Montage der Fahrradbügel (einschl. Herstellen der Fundamente für die Anlehnbügel) sind ebenfalls nicht Bestandteil dieser Ausschreibung, sondern erfolgen durch den Errichter der Überdachung nach Abschluss der Pflasterarbeiten durch den AN.

Unter Berücksichtigung aller vorgenannten Randbedingungen sowie der Bauzeitforderung des Auftraggebers ist der Bauablauf in Eigenverantwortung des Auftragnehmers festzulegen und vor Baubeginn mit dem Auftraggeber abzustimmen. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Arbeiten zügig durchzuführen sind, um die Behinderungen zeitlich so kurz wie möglich zu halten. Der Bauablauf ist so zu gestalten, dass kurze Bauabschnitte schnell realisiert werden.

Der AN ist verpflichtet, die Baustelle mit qualifiziertem Fachpersonal so zu besetzen, dass die auszuführenden Arbeiten einwandfrei und reibungslos abgewickelt werden. Zur Leitung des Vorhabens ist ein qualifizierter Gesamtbauleiter mit den entsprechenden Fachbauleitern zu bestellen. Sie sind dem AG vor Baubeginn schriftlich zu benennen.

Bei mangelnder Zahl oder Qualifizierung des Baustellenpersonals kann der AG eine Umbesetzung oder Verstärkung fordern. Mehrkosten trägt der AN. Für jede Arbeitskolonne ist je ein Kolonnenführer einzusetzen.

Zur Einhaltung der Bauzeit sind Arbeiten im Schichtsystem, mehrere parallel arbeitende Kolonnen und Zuschläge für Samstagsarbeit in die Positionen einzukalkulieren.

### **3.3 Wasserhaltung**

Die Beseitigung des Oberflächenwassers von Bau- und Verkehrsflächen während der Bauausführung, ist Angelegenheit des AN.

Für die Ableitung des Oberflächen- bzw. Schichtenwassers hat der Auftragnehmer zu seinen Lasten Sorge zu tragen.

### **3.4 Baubehelfe**

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, alle z.Z. der Bauausführung gültigen gesetzlichen Bestimmungen zur Unfallverhütung sowie alle sonstigen Sicherheitsregeln gewissenhaft einzuhalten. Er haftet für alle aus der Unterlassung solcher Maßnahmen entstandenen Schäden.

Die Aufwendungen für Baubehelfe für Anlieger- und Versorgungsverkehr sind bei der Preisbildung zu berücksichtigen.

Während der Bauzeit sind Grundstücks-, Feldzufahrten, Bahnsteigzugänge, sonstige Zugänge und Einmündungen freizuhalten und provisorisch anzuschließen. Eine besondere Vergütung hierfür erfolgt nicht. Alle für die Durchführung der Arbeiten erforderlichen Baubehelfe und deren Beseitigung sind Sache des AN. Sofern nichts anderes vereinbart ist, sind diese in die Einheitspreise einzurechnen.

### **3.5 Stoffe und Bauteile**

#### **Allgemeines**

Die zum Einsatz kommenden Baustoffe haben den gültigen DIN-Vorschriften zu entsprechen. Alle Stoffe und Bauteile sind entsprechend des Leistungsverzeichnisses und der Baubeschreibung einzusetzen. Änderungen bedürfen der Zustimmung des Auftraggebers. Sofern in den Leistungspositionen nicht ausdrücklich auf die Bereitstellung des Materials seitens des Auftraggebers hingewiesen wird, hat der Auftragnehmer alle zur Durchführung der Baumaßnahme erforderlichen Baustoffe und Bauteile zu liefern.

Wiederverwendungsfähige Bauteile, die durch unsachgemäßen Abbau bzw. unsachgemäße Zwischenlagerung unbrauchbar geworden sind, dürfen nicht wieder eingebaut werden, sondern sind auf Kosten des AN zu ersetzen.

#### **Abfälle (Entsorgung/Verwertung)**

Grundsätzlich sind alle auf der Baustelle anfallenden Abfallstoffe (z. B. Ausbaumaterialien, Bauschutt, Verpackungsmaterial usw.), sofern im Leistungstext nicht anders beschrieben, in das Eigentum des AN zu übernehmen und von der Baustelle zu entfernen bzw. einer Wiederverwendung zuzuführen und/oder ordnungsgemäß zu entsorgen. Die ordnungsgemäße Entsorgung ist in geeigneter Form dem AG nachzuweisen.

Die anfallenden Abfälle sind getrennt nach Art und Zusammensetzung zu erfassen und ordnungsgemäß zu verwerten bzw. zu entsorgen.

Es ist abzusichern, dass durch den Einsatz von Technik keine wassergefährdenden Stoffe in den Boden und ins Grundwasser gelangen können. Betankungen sowie erforderliche Reparaturen an der Technik sind auf dafür vorgesehenen versiegelten Flächen durchzuführen. Havarien, bei denen Boden verunreinigt wurde, sind umgehend der UAWB/UB anzuzeigen.

Alle aus den vorgenannten Bedingungen resultierenden Mehrkosten sind in die Einheitspreise der jeweiligen Positionen des Leistungsverzeichnisses einzurechnen.

### **3.6 Winterbau / Stillezeiten**

Entsprechend VOB Teil B gelten Witterungseinflüsse während der Ausführungszeit, mit denen bei Abgabe des Angebotes normalerweise gerechnet werden muss, nicht als Behinderung.

Witterungsbedingungen wie z.B. Starkregen, längerer Dauerregen sowie Frostperioden, welche die Bauarbeiten beeinträchtigen können, sind zu berücksichtigen.

Nach Frost - Tau - Wechsel sind die aufgeweichten Bereiche den Verdichtungsanforderungen entsprechend nachzuverdichten.

Gegebenenfalls sind anteilige Bodenaustauschmassen zu berücksichtigen.

Entsprechende Aufwendungen sind in die Einheitspreise einzurechnen und werden nicht gesondert vergütet.

**Stilliegezeiten durch Witterungseinflüsse (VOB/B § 6 Abs. 2):**

Kosten für diese Stilliegezeiten während der Schlechtwettertage werden nicht besonders vergütet. Sie sind mit den Einheitspreisen abgegolten. Als solche Kosten gelten insbesondere:

- a) das Vorhalten der Baustelleneinrichtung und der Geräte während der Stilliegezeit,
- b) die Kosten für das Bewachen der Baustelle, für die Wartung und Beleuchtung der Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen sowie der Sicherheits- und Schutzeinrichtungen während der Stilliegezeit,
- c) das Vorhalten einer Wasserhaltungsanlage während der Stilliegezeit.

Es liegt im Ermessen des Auftragnehmers, die Arbeiten auch während der Schlechtwettertage weiterzuführen. Hierdurch bedingte Mehrkosten sind ebenfalls mit den Einheitspreisen abgegolten.

### **3.7 Beweissicherung**

Die Beweissicherung ist Sache des AN. Der AN ist in jedem Fall zur Beweissicherung im Rahmen der Haftung (Ziff. 32 ZVB-StB 88) verpflichtet.

Vor Beginn der Baumaßnahme werden zur Beweissicherung alle in Anspruch zu nehmenden Verkehrsflächen einschließlich Nebenanlagen, angrenzender bebauter und unbebauter Grundstücke, Einfahrten zu Grundstücken und Einfriedungen, Bäume usw. besichtigt. Vom Auftragnehmer ist von dieser Besichtigung und dem Zustand oben genannter Objekte eine Niederschrift anzufertigen, ergänzt durch Bilddokumente und vom AG zu bestätigen.

### **3.8 Sicherungsmaßnahmen**

Durch geeignete Maßnahmen ist sicherzustellen, dass während der Baumaßnahme die gesetzlichen Vorschriften, insbesondere die StVO, die Unfallverhütungsvorschriften sowie die Richtlinien zur Sicherung der Arbeitsstellen von Straßen (RSA), eingehalten werden.

Der AN ist verpflichtet, die für den AG geltenden Unfallverhütungsvorschriften und die anerkannten sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Regeln zu beachten. Weiterhin ist der AN verpflichtet, auf der Baustelle die entsprechenden Schutz- und Sicherungsmaßnahmen und die Unfallverhütungsvorschriften genauestens zu beachten und einzuhalten. Der Baubereich ist gegen unbefugtes Betreten durch geeignete Schutzmaßnahmen zu sichern.

Der AN hat alle erforderlichen Sicherheitsvorkehrungen zu treffen, damit an den anliegenden Grundstücken und baulichen Anlagen keine Schäden verursacht werden. Die Beweisführung hierfür obliegt dem AN.

### 3.9 Vermessung, Aufmassverfahren

#### **Allgemeines**

Vorhandene Vermessungs- und Grenzpunkte dürfen ohne vorherige Benachrichtigung des zuständigen Vermessungsamtes nicht beseitigt oder versetzt werden.

#### **Bauvermessung**

Anfallende Vermessungsarbeiten im Zuge der Bauausführung (z.B. Absteckung, Kontrollvermessung, Übergabe von Höhenfestpunkten, Beweissicherung) sind in Eigenverantwortung des Baubetriebes zu realisieren.

Die Bestandsvermessung ist rechtzeitig, mind. 14 Tage vor Bauschluss, durch den AN vom beauftragten Vermessungsbüro abzurufen.

Die Bestandspläne sind durch den AN zu bestätigen und vor der Endabnahme dem AG zur Durchsicht/Kontrolle/Korrektur vorzulegen.

Bei Nichtvorlage der Bestandsdokumentation erfolgt keine Abnahme des Vorhabens.

Die Leistungen werden, wie in der Leistungsbeschreibung beschrieben, abgerechnet.

Aufmassblätter sind, nach gemeinsamer Aufnahme mit dem AG, durch den AN zu erstellen.

#### **Abrechnung**

Stundenlohnarbeiten sind nur auf Anordnung der örtlichen Bauleitung auszuführen. Art und Umfang der ausgeführten Leistungen sind auf den Rapporten zu vermerken. Die Stundenlohnrapporte sind unmittelbar nach Ausführung der Leistung dem AG zur Bestätigung vorzulegen. Später eingereichte Stundenlohnrapporte werden nicht anerkannt.

Eventuell erforderlich werdende Nachtragsangebote sind mit Kalkulationsnachweis dem Auftraggeber vor Beginn der Nachtragsarbeiten vorzulegen.

### 3.10 Prüfungen

#### **Allgemeines**

Sofern für die zur Verwendung gelangenden Baustoffe und Baustoffgemische Eignungsprüfungen und/oder Eignungsbeurteilungen/-nachweise sowie Zulassungsbescheide erforderlich sind, sind diese rechtzeitig vor der ersten Verwendung des Baustoffes/Baustoffgemisches dem AG mit allen erforderlichen Anlagen einzureichen. Die Kosten hierfür trägt der AN.

#### **Eignungsprüfungen**

Eignungsprüfungen sind für alle zur Verwendung vorgesehenen Baustoffe und Rezepturen entsprechend Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen durchzuführen und dem AG vor Einbau vorzulegen.

Alle gelieferten Baumaterialien müssen den entsprechenden Normen und Richtlinien in der jeweils gültigen Fassung entsprechen. Entsprechende Prüfzeugnisse, Eignungsprüfungen und Eignungsnachweise sind dem AG unaufgefordert vorzulegen. Durch die Genehmigung wird die Haftung des AN für die Güte der von ihm gelieferten Stoffe und Bauteile nicht aufgehoben.

Die jeweils zum Nachweis der Eignung eines Baustoffes oder Baustoffgemisches vorzulegenden Eignungsprüfungen, Eignungsnachweise oder Prüfzeugnisse dürfen nicht älter als 2 Jahre sein.

Die Eignung der vorgesehenen Materialien, Gesteinskörnungen und Baustoffgemische ist entsprechend dem Bauvertrag, den entsprechenden Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien sowie den RiStWag nachzuweisen. Eignungsnachweise für Gesteinskörnungen dürfen nicht älter als acht Monate sein.

#### ***Eigenüberwachungsprüfungen***

Für die Durchführung von Eigenüberwachungsprüfungen ist der AN verantwortlich.

#### ***Kontrollprüfungen***

Die Probennahmen sind in Anwesenheit eines Beauftragten des AG vorzunehmen. Die Kosten für die Probennahmen und, soweit erforderlich, auch die versandfertige Verpackung bzw. Versand der Proben, werden durch entsprechende Positionen im Leistungsverzeichnis vergütet.

#### ***Schiedsuntersuchungen***

Der Antrag auf Schiedsuntersuchungen ist vom AN eingehend zu begründen. Er wird nur bis 6 Wochen nach Eingang des Beanstandungsschreibens des AG entgegengenommen.

Sofern dem AN das Ergebnis der Kontrollprüfung bis zur Abnahme bekannt war, wird ein Antrag auf Schiedsuntersuchung nur angenommen, wenn der AN bei der Abnahmeverhandlung seine Rechte schriftlich vorbehalten hat.

Die Kosten einer Schiedsuntersuchung trägt derjenige, zu dessen Ungunsten das Ergebnis der Schiedsuntersuchung ausfällt. Die Kosten der Kontrollprüfungen gehen zu Lasten desjenigen, zu dessen Gunsten das Ergebnis der Schiedsuntersuchung ausgeht.

### **3.11 Kampfmittel**

Bei Erdarbeiten muss damit gerechnet werden, dass im Untergrund Kampfmittel aus den vergangenen Kriegen vorhanden sind. Die Arbeiten sind deshalb mit der gebotenen Vorsicht unter Einhaltung der erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen durchzuführen.

Hinweise auf Kampfmittel liegen nicht vor. Vom Auftraggeber kann jedoch keine Gewähr über das Nichtvorhandensein von Kampfmitteln übernommen werden.

Falls im Baubereich dennoch weitere Kampfmittel gefunden werden, sind die Bauarbeiten sofort einzustellen, die Fundstelle abzusperren und die örtliche Bauüberwachung, die nächste Polizeidienststelle und das

Zentraldienst der Polizei  
Kampfmittelbeseitigungsdienst Verwaltungszentrum B  
Hauptallee 116/8  
15806 Zossen, OT Wünsdorf  
Tel.: 033702/ 72800

zu benachrichtigen.

Behinderungen der Arbeit infolge Kampfmittelfunden berechtigen nicht zu Nachforderungen. Ausgenommen sind Änderungen des Bauvorhabens aus Sicherheitsgründen, soweit diese vom AG angeordnet werden.

## **4 Ausführungsunterlagen**

### **4.1 Vom AG zur Verfügung gestellte Ausführungsunterlagen**

Folgende Unterlagen werden bei Auftragserteilung, spätestens zu Baubeginn, durch den AG übergeben, soweit sie nicht mit den Vergabeunterlagen identisch sind:

- Baubeschreibung,
- Lagepläne, Schnitte,
- ggf. Ausführungsdetails

### **4.2 Vom AN zu beschaffende bzw. anzufertigende Unterlagen**

Zur Bauanlaufberatung dem AG zu übergebene Unterlagen:

- Erläuterung des Bauablaufes sowie Bauzeitenplan
- Verkehrsrechtliche Anordnung
- Baustelleneinrichtungsplan,
- Schachtscheine

Mit Baubeginn:

- Eignungsprüfungen für die einzubauenden Materialien und Baustoffe sowie Bauteile
- Nachweis der Güteüberwachung der Hersteller bzw. Lieferwerke
- Ausführungsunterlagen für Baubehelfe

Während der Baudurchführung:

- Die Ergebnisse der Eigenüberwachung sind dem AG spätestens zwei Tage nach Einbau zur Einsicht vorzulegen.

Zur Abnahme:

- Sämtliche Ergebnisse der durchgeführten Eigenüberwachungsprüfungen
- Bestandsunterlagen

Nach Beendigung der Bauarbeiten sind mit der Schlussrechnung die berichtigten Planunterlagen mitzuliefern. In diese Unterlagen sind alle Abweichungen vom Projekt einzutragen. Diese Leistung wird nicht gesondert vergütet.

## **5 Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen**

### **5.1 Allgemeines**

Die „Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen“ und sonstigen Normen und Technischen Vorschriften sind, sofern die gültige Fassung nachstehend oder an anderer Stelle im Bauvertrag nicht angegeben ist, in der 3 Monate vor Ablauf der Angebotsfrist gültigen Fassung maßgebend. In Zweifelsfällen ist der AG zu befragen.

Für die Erstellung der Abschlussdokumentation, Bestandsunterlagen und sonstigen Unterlagen sind die Ausführungen im Leistungsverzeichnis zu beachten.

### **5.2 Tagesberichte des AN / Bautagebuch**

Vom Auftragnehmer sind Tagesberichte über den Ablauf der Baumaßnahme zu erstellen. Die Tagesberichte sind vom AN anzufertigen.

In den Tagesberichten werden der Baufortschritt und alle Verhältnisse, die für die Baumaßnahme rechtlich oder technisch von Bedeutung sind, festgehalten.

Jeder Eintrag ist vom Bauleiter (AN-Seite) mit dem Vermerk "Für die Richtigkeit" und vom Auftraggeber "anerkannt" zu unterschreiben.

Die Tagesberichte sind dem Bauleiter des AG mindestens wöchentlich vorzulegen, von ihm zu kontrollieren und abzuzeichnen. Das Erstellen der Tagesberichte wird nicht gesondert vergütet.

Die Tagesberichte bilden die Grundlage für die Berechnung der Abschlagszahlungen und für die Schlussrechnung.

### **5.3 Weitere vertragliche Bedingungen**

Die Überwachung der Bauarbeiten obliegt dem AG, vertreten durch die öffentliche Bauaufsicht.

Mündliche Vereinbarungen und Aufträge bedürfen in jeden Einzelfall, um rechtsverbindlich zu sein, der schriftlichen Bestätigung.

Bei Arbeiten im Erdreich sind zuvor Auskünfte über die Lage von Leitungen, Erdkabeln (Elt, Telefon o.ä.) und von Versorgungseinrichtungen jeder Art bei den Eigentümern, Gemeinden oder zuständigen Versorgungsbetrieben einzuholen und Vorkehrungen zu treffen, um Beschädigungen der Anlagen zu vermeiden. Auf erforderlich werdende Leitungsänderungen oder -umlegungen ist die örtliche Bauaufsicht bzw. der jeweilige Eigentümer rechtzeitig aufmerksam zu machen. Die Durchführung dieser Arbeiten gilt nicht als Behinderung.

Der AN hat vor Beginn der Arbeiten seiner vollen Prüfungs- und schriftlichen Anzeigepflicht im Sinne von § 4 Nr. 3 VOB/B zu genügen und wird darauf ausdrücklich hingewiesen, dass sich diese Verpflichtung auch auf die vorgesehene Bauweise und die konstruktiven Einzelheiten erstreckt.

Es wird empfohlen, die Baustelle vor Angebotsabgabe zu besichtigen und sich über die Örtlichkeit, die Versorgung mit Strom und Wasser und über die Zufahrtsmöglichkeiten zu unterrichten. Nachforderungen aus Unkenntnis der örtlichen Verhältnisse sind ausgeschlossen. Bei der Preisbildung sind alle Erschwernisse, bedingt durch die örtlichen Verhältnisse zu berücksichtigen.

Einrichtungs- und Räumungskosten für Nachunternehmerleistungen sind in die entsprechenden Positionen des Leistungsverzeichnisses einzurechnen.

Wegen aller gegen den AG erhobenen Ansprüche aus Anlass von Unfällen oder Beschädigungen, welche Personen oder Sachen mittelbar oder unmittelbar infolge oder bei Gelegenheit der Ausführung der Bau- und Unterhaltungsarbeiten und auch während der Gewährleistungsfrist durch vom AN zu vertretende Mängel erleiden sollten, ist der AN verpflichtet, den AG den Geschädigten gegenüber zu vertreten und jeden etwa wider den AG erstrittenen Schadensersatz nebst sämtlicher Kosten des gesamten Verfahrens zu erstatten.

Der AN verpflichtet sich ausdrücklich, bei Vorlage der Schlussrechnung dem AG etwaige Schadensersatzansprüche schriftlich mitzuteilen, die – insbesondere auch für die Wiederinstandsetzung der Wege und Straßen – bei ihm geltend gemacht wurden und noch nicht geregelt sind.

Die Schlusszahlung wird innerhalb einer dem Umfang der erbrachten Leistungen entsprechenden Frist nach Einreichen der prüffähigen, vollständigen Schlussrechnung – jedoch frühestens nach Abnahme der Gesamtleistung – geleistet. Grundlage für die Schlussrechnung sind lückenlose Aufmasse.

Hinweis:

Die Bieterangaben- und Baustoffverzeichnisse sind in allen Einzelheiten vollständig und eindeutig auszufüllen. Globale Eintragungen sind nicht zulässig. Bei fehlenden Eintragungen wird davon ausgegangen, dass der EP für ein vom AG vorgegebenes Fabrikat gilt.